

Ersatzschulverordnung (ESch-VO).

Vom 16. Dezember 2008

Aufgrund von § 16a Abs. 2a Satz 3, § 17 Abs. 4, § 18a Abs. 8 und § 84a Abs. 5 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2008 (GVBl. LSA S. 280), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 6 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Oktober 2006 (MBI. LSA S. 677), zuletzt geändert durch Beschluss vom 3. Juni 2008 (MBI. LSA S. 404), wird verordnet:

§ 1

Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Der Schulträger oder, falls dieser eine juristische Person ist, die vertretungsberechtigten Personen des Schulträgers und die Schulleiterin oder der Schulleiter müssen gemäß § 16 Abs. 4 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geeignet sein, eine Ersatzschule verantwortlich zu führen.

(2) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte im Sinne von § 16 Abs. 3 Nr. 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist an einer Ersatzschule dann genügend gesichert, wenn

1. über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist, in dem die regelmäßige Pflichtstundenzahl, der Anspruch auf Urlaub und eindeutige Kündigungsbedingungen festgelegt sind,
2. die Gehälter bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrkräfte an vergleichbaren öffentlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabschnitten gezahlt werden und
3. für sie eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

(3) Der Schulträger hat den Nachweis zu erbringen, dass er die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen für die Errichtung, die Organisation und die Verwaltungsführung der einzelnen Ersatzschule dauerhaft erfüllt. Er erbringt zur Unterhaltung der Ersatzschule eigene Leistungen.

(4) Der Schulträger darf eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht fördern. Eine Sonderung wird nicht gefördert, wenn von dem Schulträger Erleichterungen bezüglich des Schulgeldes oder Förderungen in einem Umfang gewährt werden, die es Schülerinnen und Schülern aus einkommensschwachen Verhältnissen ermöglichen, die Schule zu besuchen.

(5) Soll eine Grundschule als Bekenntnisschule errichtet werden und ist der Schulträger keine Religionsgemeinschaft mit der Rechtsstellung einer Körperschaft, ist durch den Schulträger eine Bestätigung der Religionsgemeinschaft vorzulegen, dass es sich um eine Bekenntnisschule handelt.

§ 2 Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ersatzschule ist bei der obersten Schulbehörde schriftlich zu beantragen. Der vollständige Antrag mit den Angaben und den Unterlagen gemäß der Absätze 4 und 5 ist bei allgemein bildenden Ersatzschulen bis zum 1. Januar eines Jahres einzureichen. Bei berufsbildenden Schulen ist der vollständige Antrag acht Monate vor dem geplanten Beginn des Schulbetriebes einzureichen. Soweit die Angaben gemäß Absatz 4 Nr. 4 und die Vorlage der Unterlagen gemäß Absatz 5 Nr. 2 nicht möglich ist, können in begründeten Einzelfällen diese Unterlagen nachgereicht werden.

(2) Über den Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer allgemein bildenden Ersatzschule entscheidet die oberste Schulbehörde bis zum 1. Juni eines Jahres. Für den berufsbildenden Bereich entscheidet die oberste Schulbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der nach Absatz 1 Satz 3 eingereichten Unterlagen.

(3) Der Antragsteller erhält nach Eingang der Unterlagen auf Genehmigung zur Errichtung einer Ersatzschule eine Eingangsbestätigung. Im allgemein bildenden Bereich erhält er innerhalb von zwei Monaten eine Information über den Stand des Genehmigungsverfahrens. Der Antragsteller im berufsbildenden Bereich erhält innerhalb von drei Monaten eine Information über den Stand des Genehmigungsverfahrens. Insbesondere erfolgt ein Hinweis auf unvollständige Unterlagen und noch fehlende Genehmigungsvoraussetzungen. Der Antragsteller hat die Antragsunterlagen innerhalb von sechs Wochen zu vervollständigen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Frist möglich.

(4) Der Antrag zur Genehmigung einer Ersatzschule muss folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Schulträgers:

- a) bei natürlichen Personen: Name und Vorname, Geburtsort und Geburtstag, Staatsangehörigkeit sowie die Anschrift,
- b) bei Personenmehrheiten deren jeweiliger Name und Vorname, Geburtsort und Geburtstag, die jeweilige Staatsangehörigkeit sowie die jeweiligen Anschriften,
- c) bei juristischen Personen: Name, Rechtsform, Sitz und Name, Vorname, Geburtsort, Geburtstag, Staatsangehörigkeit sowie die Anschrift der vertretungsberechtigten Personen,

2. Bezeichnung der Schule gemäß § 15 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, Angaben gemäß § 16 Abs. 3a Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, Angaben zum Zeitpunkt der Aufnahme des Schulbetriebes, vorläufige Angaben zur geplanten Schülerzahl und Zügigkeit sowie zu den vorgesehenen Abschlüssen,

3. Anschrift des Schulstandortes mit Angaben zur Lage, Anzahl, Größe und Ausstattung der Unterrichtsräume (Möbiliar, Lehr- und Lernmittel), Nutzung weiterer erforderlicher Räumlichkeiten sowie zur Größe und Beschaffenheit der Außenanlagen,

4. Benennung der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrkräfte unter Angabe von Name und Vornamen, Geburtsort und Geburtstag, Staatsangehörigkeit, Angaben zur wissenschaftlichen Ausbildung im Sinne von § 16a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, zum geplanten Unterrichtseinsatz, die Benennung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Betreuungskräfte an Grund- und Förderschulen,

5. Angaben zur Gewährleistung von Formen der Mitwirkung von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften,

6. Angaben zur Finanzierung des Schulbetriebes und - soweit ein Schulgeld erhoben wird - Angaben zu dessen Höhe, zur Schulgeldbefreiung und Schulgeldermäßigung sowie über sonstige im Zusammenhang mit dem Betrieb der Schule für die Eltern und die Schülerinnen und Schüler entstehende Kosten, insbesondere für unterrichtsergänzende Förder- und Freizeitangebote, Ganztagsangebote, Internatskosten, Aufnahmegebühren und Prüfungsgebühren,
7. Angaben zu den Inhalten des Unterrichts, zu den Lehrzielen, zur Organisation der Ausbildung und der Schule.

(5) Dem Antrag sind beizufügen:

1. a) wenn der Träger eine natürliche Person ist, ein tabellarischer Lebenslauf und ein polizeiliches Führungszeugnis,
b) wenn der Träger eine Personenmehrheit ist, die Lebensläufe und die polizeilichen Führungszeugnisse der geschäftsführenden und vertretungsberechtigten Mitglieder sowie der Gesellschafter, der Gesellschaftsvertrag und ein entsprechender Registerauszug,
c) wenn der Träger eine juristische Person jedoch keine Religionsgemeinschaft mit der Rechtsstellung einer Körperschaft ist, die Lebensläufe und die polizeilichen Führungszeugnisse der vertretungsberechtigten Personen, der Gesellschaftsvertrag und der entsprechende Registerauszug,
d) wenn der Träger eine Religionsgemeinschaft mit der Rechtsstellung einer Körperschaft ist, die Lebensläufe der vertretungsberechtigten Personen und die zur Vertretung berechtigende Vollmacht,
2. für die Schulleiterin oder den Schulleiter und die Lehrkräfte Nachweise über die wissenschaftliche Ausbildung gemäß 16a Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie gegebenenfalls Nachweise über gleichwertige Abschlüsse, polizeiliche Führungszeugnisse, für Lehrkräfte, die aus dem Schuldienst für die Tätigkeit an einer Ersatzschule beurlaubt werden oder an dieser eine Nebentätigkeit ausüben, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses nicht erforderlich,
3. die pädagogische Konzeption der Schule mit Angaben über die Inhalte des Unterrichts in der Form von Lehrplänen, einheitliche Prüfungsanforderungen, Studententafeln, Leistungsbewertung, Versetzungsregelungen, vorgesehene Abschlüsse und die Abschlussvergabe, gegebenenfalls Prüfungsordnungen, sofern diese nicht mit den Vorgaben der entsprechenden öffentlichen Schule übereinstimmen, sind sie hinreichend zu begründen,
4. Muster der Beschulungsverträge,
5. ein Nachweis über die Nutzungsrechte an den Schulräumen oder dem Schulgebäude sowie den Sportstätten (z. B. Grundbuchauszug, Mietvorvertrag oder unter der Bedingung der Ersatzschulgenehmigung abgeschlossener Mietvertrag) einschließlich der Vorlage von Grundrissen,
6. Muster, der mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, den hauptberuflichen und den stundenweise beschäftigten Lehrkräften, den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Betreuungskräften vorgesehenen Arbeitsverträge,
7. der Haushaltsvoranschlag der Schule mindestens für drei Jahre sowie ein Nachweis über die Aufbringung der Eigenleistung und diesbezüglicher Leistungen Dritter insbesondere Bürgschaften, Kreditverträge, Spenden,

8. der Nachweis über die Unbedenklichkeit zur Nutzung der Räumlichkeiten für den Unterrichtsbetrieb durch die örtlich zuständige Bau- und Gesundheitsbehörde gegebenenfalls die Verpflichtungserklärung des Schulträgers, die Nachweise bis zum Schulbeginn vorzulegen,
 9. Verpflichtungserklärung des Schulträgers, eine Auflösung der Schule nur zum Ende eines Schuljahres vorzunehmen.
- (6) Kopien sind in amtlich beglaubigter Form vorzulegen. Führungszeugnisse dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein.
- (7) Freie Waldorfschulen und berufsbildende Schulen an vom zuständigen Bundesministerium anerkannten Berufsbildungswerken, denen eine Genehmigung als Ersatzschule erteilt wurde, sind Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung.

§ 3

Einsatz von Schulleiterinnen, Schulleitern und Lehrkräften

- (1) Nach der Genehmigung zur Errichtung einer Ersatzschule erfolgt die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung für Lehrkräfte an genehmigten Ersatzschulen durch das Landesverwaltungsamt. Die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 2 sind in amtlich beglaubigter Form in der Regel zwei Monate vor dem geplanten Unterrichtseinsatz einzureichen. Die Entscheidung über die Genehmigung wird innerhalb von einem Monat nach Bestätigung des Eingangs der vollständigen Unterlagen getroffen. Wird die Entscheidung nicht innerhalb der in Satz 3 genannten Frist getroffen, gilt die Genehmigung bis zu einer endgültigen Entscheidung als erteilt.
- (2) Für Schulleiterinnen und Schulleiter erfolgt die Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 2 sind in amtlich beglaubigter Form in der Regel zwei Monate vor dem geplanten Unterrichtseinsatz einzureichen. Die Entscheidung über die Genehmigung wird innerhalb von einem Monat nach Bestätigung des Eingangs der vollständigen Unterlagen getroffen.
- (3) Die Anzeige des Unterrichtseinsatzes für Lehrkräfte gemäß § 16a Abs. 2 Satz 4 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat mit den Unterlagen gemäß des § 2 Abs. 5 Nr. 2 in amtlich beglaubigter Form zu erfolgen.
- (4) Die Versagung des Unterrichtseinsatzes oder der Widerruf der Unterrichtsgenehmigung gemäß § 16a Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt obliegt der nach Absatz 1 für die Erteilung der Unterrichtsgenehmigung zuständigen Schulbehörde.
- (5) Die pädagogische Eignung gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt kann in der Regel durch eine mindestens dreijährige erfolgreiche Unterrichtstätigkeit, in der mindestens die Hälfte der an der vergleichbaren öffentlichen Schule gültigen Regelstundenzahl unterrichtet wurde, nachgewiesen werden. Bei nicht mindestens dreijähriger Unterrichtstätigkeit erteilt das Landesverwaltungsamt eine befristete Unterrichtsgenehmigung. Der Schulträger legt dem Landesverwaltungsamt nach einem Jahr eine Bewertung des Unterrichtseinsatzes der Lehrkraft vor, die sich an den Beurteilungskriterien für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen orientiert. Das Landesverwaltungsamt entscheidet, ob ein Unterrichtsbesuch vor Ablauf der Befristung erforderlich ist und erteilt bei Feststellung der pädagogischen Eignung eine Unterrichtsgenehmigung.

(6) Die wissenschaftliche Eignung ist nachgewiesen, wenn die wissenschaftliche, künstlerische oder technische Ausbildung im Werte nicht hinter der im § 16a Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geforderten Ausbildung zurücksteht.

(7) Schwerwiegende dienstliche und außerdienstliche Verfehlungen der Schulleiterin oder des Schulleiters im Sinne von § 16a Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind der obersten Schulbehörde, bei Lehrkräften dem Landesverwaltungsamt, schriftlich mitzuteilen.

(8) Zuständige Aufsichtsbehörde für Mitteilungen nach Nummer 27 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (Anlage zu der AV des MJ vom 19. Mai 2008, JMBl. LSA S. 99, in der jeweils geltenden Fassung) ist für Schulleiterinnen und Schulleiter die oberste Schulbehörde, für Lehrkräfte sowie für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Betreuungskräfte das Landesverwaltungsamt.

§ 4

Unterrichtsgenehmigung für Lehrkräfte an Waldorfschulen

(1) Voraussetzung für die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung ist der Nachweis:

1. einer ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder einer wissenschaftlichen Ausbildung und jeweils einer waldorfeigenen Zusatzausbildung oder

2. der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife und einer mindestens vierjährigen grundständigen Ausbildung als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer an waldorfeigenen Ausbildungsinstituten. Die Ausbildung muss mit einem Mindestumfang von 120 Semesterwochenstunden erfolgt sein und neben der Ausbildung in den Grundlagen der drei Lernbereiche des Hauptunterrichts Kulturkunde (Leitfächer: Deutsch, Geschichte), Naturkunde (Leitfächer: Biologie, Chemie und Physik) und Mathematik eine schwerpunktmäßige Vertiefung in zwei dieser drei Lernbereiche und in einem Wahlfach im Umfang von insgesamt 80 Semesterwochenstunden beinhalten. Die Ausbildung muss mit einer Prüfung in jeweils einem Leitfach der schwerpunktmäßig vertieften Lernbereiche und im Wahlfach abgeschlossen sein.

(2) Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer an Waldorfschulen, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, können auf Antrag des Schulträgers eine Unterrichtsgenehmigung erhalten. Die Genehmigung berechtigt nur für den Einsatz als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer an Waldorfschulen in den Schuljahrgängen 1 bis 8 im Hauptunterricht und im Wahlfach.

(3) Für Lehrkräfte, die Unterricht ab dem Schuljahrgang 9 in Waldorfschulen erteilen, ist der Nachweis einer entsprechenden schulformbezogenen Qualifikation gemäß § 16a Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich.

§ 5

Genehmigungspflichtige und anzeigepflichtige Änderungen

(1) Wesentliche Änderungen der für die Genehmigung maßgebenden Voraussetzungen bedürfen der Genehmigung der obersten Schulbehörde. Dieses gilt für die Aufnahme, Unterbrechung und Aufgabe des Betriebes der Schule, Änderungen bei der Durchführung von Bildungsgängen sowie bei Veränderungen der Angaben nach § 2 Abs. 4. Die entsprechenden Unterlagen sind der obersten Schulbehörde rechtzeitig vorzulegen. Änderungen nach § 2 Abs. 5 Nr. 3 sind sechs Monate vor deren Einführung vorzulegen.

(2) Der Wechsel der Trägerschaft ist für eine Ersatzschule vom abgebenden Schulträger spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des Trägerwechsels anzuzeigen. Der übernehmende Schulträger weist die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß dem erteilten Genehmigungsbescheid der zu übernehmenden Ersatzschule oder Ersatzschulen bis zur Übernahme des Schulbetriebes nach. Der übernehmende Schulträger fügt dem Antrag die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 1 bei.

(3) Wesentliche Änderungen bei den Arbeitsverträgen der Schulleiterinnen, der Schulleiter, der Lehrkräfte, der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Betreuungskräfte im Sinne von § 16a Abs. 2a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind der obersten Schulbehörde anzuzeigen. Das betrifft folgende Änderungen:

1. die Absenkung der Höhe des Gehaltes,

2. die Absenkung der Pflichtstundenzahl, die Erhöhung der Pflichtstundenzahl über 20 v.H. der Regelstundenzahl der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen und die Erhöhung der Pflichtstundenzahl ohne angemessene Erhöhung des Gehalts,

3. die Absenkung des Beschäftigungsumfanges und die Erhöhung des Beschäftigungsumfanges bei den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Betreuungskräften ohne angemessene Erhöhung des Gehalts.

Nicht anzeigepflichtig sind Änderungen, die auf Verlangen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgt sind.

§ 6

Anerkennungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Eine Ersatzschule bietet die Gewähr dafür, dass sie dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, wenn sie im Wesentlichen beanstandungsfrei drei Jahre betrieben wurde und sie ihren angestrebten Ausbau der Schuljahrgänge stetig entwickelt. Wenn im dritten Jahr des Betriebes die Schuljahrgänge der genehmigten Schulform nicht voll ausgebaut sind und vorgesehene Abschlussprüfungen nicht abgenommen worden sind, wird die Anerkennung nur unter dem Vorbehalt des weiteren Ausbaus ausgesprochen. Bei berufsbildenden Schulen ist in der Regel davon auszugehen, dass die Anforderungen erfüllt sind, wenn der jeweils genehmigte Bildungsgang im Wesentlichen beanstandungsfrei drei Jahre betrieben, einmal durchlaufen wurde und kontinuierlich jährlich neue Klassen gebildet wurden.

(2) Die Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule im Sinne von § 17 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist bei der obersten Schulbehörde zu beantragen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Darstellung der Entwicklung der Schülerzahlen,
2. ein Überblick zur Unterrichtsversorgung mit der Anzahl der hauptberuflichen und stundenweise beschäftigten Lehrkräfte,
3. die aktuellen Arbeitsverträge,
4. die Muster der Schulverträge und
5. Regelungen zum Sonderungsverbot.

(4) Die Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule erfolgt grundsätzlich zum Schuljahresbeginn. Der schriftliche Antrag soll der obersten Schulbehörde frühestens sechs Monate vor Ablauf der Dreijahresfrist oder spätestens sechs Monate vor dem Termin, zu dem die Ersatzschule die Anerkennung anstrebt, vorliegen.

(5) Die Schulbehörde entscheidet grundsätzlich bis zum Schuljahresbeginn des laufenden Kalenderjahres.

§ 7 Widerruf

(1) Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb als Ersatzschule ist zu widerrufen, wenn

1. die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1, 3, 3a und 4 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts nicht mehr erfüllt sind oder
2. die Fristbestimmungen zur Aufnahme des Schulbetriebes nicht eingehalten werden.

Die oberste Schulbehörde kann auf begründeten Antrag eine Nachfrist zur Erfüllung der Voraussetzungen einräumen.

(2) Werden die Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht mehr erfüllt, kommt eine Nachfrist nicht in Betracht.

(3) Von einem Widerruf gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt kann abgesehen werden, wenn der Schulträger nachweist, dass der Betrieb innerhalb des folgenden Jahres wieder aufgenommen wird. Hat der Schulbetrieb zwei Jahre geruht, ist zu widerrufen.

§ 8 Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfe

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfe an Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Feststellung, dass nach dreijährigem ununterbrochenen Betrieb die Genehmigungsvoraussetzungen fort dauern und die Schule ihren angestrebten Ausbau der Schuljahrgänge stetig entwickelt. Wenn im dritten Jahr des Betriebes die Schuljahrgänge der Schule nicht voll ausgebaut sind und vorgesehene Abschlussprüfungen nicht abgenommen worden sind, wird die Finanzhilfe nur unter dem Vorbehalt des weiteren Ausbaus der einzelnen Ersatzschule gewährt. Ein Antrag gemäß § 6 Abs. 2 und 3 ist erforderlich.

(2) Vorzeitige Finanzhilfe gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist bei der obersten Schulbehörde zu beantragen. Der Antrag ist sechs Monate vor dem Termin, zu dem die vorzeitige Finanzhilfe angestrebt wird, vorzulegen. Voraussetzung für die Gewährung vorzeitiger Finanzhilfe ist die Feststellung, dass die Schule ordnungsgemäß betrieben wird. Über den Antrag entscheidet die oberste Schulbehörde bis zum Beginn des Schuljahres.

(3) Der Schülerkostensatz für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht wird nur gewährt, wenn gemäß den für das öffentliche Schulwesen geltenden Vorschriften ein gültiges sonderpädagogisches Gutachten vorliegt, in welchem neben der Förderschulbedürftigkeit gegebenenfalls auch die Integrationsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers bestätigt wird.

§ 9

Gewährung und Abrechnung der Finanzhilfe

(1) Die Finanzhilfe wird für ein Schuljahr (Bevolligungsjahr) gewährt. Sie ist für das nächste Schuljahr bis zum 31. Juli eines jeden Jahres schriftlich beim Landesverwaltungsamt zu beantragen. Dem Antrag sind bestätigte Schüler- und Klassenzahlen für das Schuljahr durch den Schulträger beizufügen. Wird ein Antrag erst im Verlaufe des Schuljahres gestellt, erhält der Schulträger erst vom ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats an die Finanzhilfe. Im berufsbildenden Bereich können im Fall einer verspäteten Klassenbildung bestätigte Schülerzahlen nachgereicht werden, wenn zuvor ein Antrag auf voraussichtliche Finanzhilfe für die einzurichtende Klasse fristgemäß eingereicht wurde. Der Schulträger erhält dann die Finanzhilfe ab dem Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns.

(2) Mit einem Erstantrag auf Finanzhilfe hat der Schulträger den letzten Jahresabschluss oder die letzte Jahresrechnung, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Nachweis der Gemeinnützigkeit einzureichen.

(3) Die voraussichtliche Finanzhilfe wird für Schülerinnen und Schüler gewährt, die zu Beginn des Schuljahres oder bei Antragstellung auf den vom Schulträger bestätigten, dem Antrag beizufügenden Schullisten verzeichnet sind. Sollten sich Abweichungen der Schülerzahlen um mindestens 10 v. H. ergeben, ist das Landesverwaltungsamt zu unterrichten. Geringfügige zahlenmäßige Veränderungen der Schülerzahlen werden im abschließenden Finanzhilfebescheid berücksichtigt.

(4) Das Landesverwaltungsamt leistet Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Finanzhilfe in monatlichen Teilbeträgen. Über die Höhe informiert das Landesverwaltungsamt den Schulträger auf der Grundlage der gemeldeten Schülerzahlen.

(5) Nach Abschluss des Schuljahres setzt das Landesverwaltungsamt unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zahlungen und der bestätigten Schülerlisten mit den Eintritts- und Austrittsdaten der Schülerinnen und Schüler die Höhe der Finanzhilfe endgültig fest und fertigt die entsprechenden Finanzhilfebescheide. Grundlage hierfür sind die vom Schulträger unterzeichneten Klassenlisten über die Anwesenheit. Schülerinnen und Schüler, für die gemäß § 10 Abs. 1 keine Finanzhilfe gewährt wird, sind in den Klassenlisten gesondert auszuweisen. Ist dem Schulträger für das Bewilligungsjahr ein Betrag ausgezahlt worden, der die im Finanzhilfebescheid festgesetzte Finanzhilfe übersteigt, erfolgt die Aufrechnung im folgenden Bewilligungsjahr. Bei einer Unterschreitung erfolgt die Nachzahlung im folgenden Bewilligungsjahr.

§ 10

Ausgestaltung der Finanzhilfe

(1) Finanzhilfe wird gewährt, indem für jede Schülerin oder jeden Schüler der Ersatzschule, der am 1. Unterrichtstag des Schuljahres die Schule besucht, ein pauschalierter Betrag (Schülerkostensatz) für die Dauer des Schuljahres gezahlt wird. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler im Verlaufe des Schuljahres die Schule oder kommt eine Schülerin oder ein Schüler hinzu, erhält der Schulträger den Schülerkostensatz nur für die Zeit der Verweildauer des Schülers an der Schule. Hat ein solcher Schüler die Schule mindestens 15 Kalendertage eines Monats besucht, bekommt der Schulträger für diesen Monat den vollen Schülerkostensatz. Bei ununterbrochenem unentschuldigtem Fehlen einer Schülerin oder eines Schülers wird nach einem Zeitraum von vier Wochen keine Finanzhilfe mehr gewährt.

(2) Für die Freien Waldorfschulen wird gemäß § 18a Abs. 7 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für die Berechnung der Finanzhilfe für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 4 die Grundschule, für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 5 bis 12 die Sekundarschule zugrunde gelegt, für die Berechnung des Schuljahrganges 13 wird zu 50 v. H. die Sekundarschule und zu 50 v. H. die Sekundarstufe I des Gymnasiums für die Berechnung der Finanzhilfe zugrunde gelegt. Für die Freien Waldorfschulen wird eine eigene Stundenpauschale festgesetzt. Im Übrigen wird als vergleichbare öffentliche Schule die Sekundarschule festgesetzt.

(3) Gemäß § 18a Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts werden die Berechnungsgrößen des Schülerkostensatzes wie folgt bestimmt:

1. In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule und des Fachgymnasiums wird der mittlere Aufwand an „Lehrerwochenstunden je Schüler“ auf Landesebene zugrunde gelegt.
2. Die Entgeltgruppen und Stufen für die Lehrkräfte werden gemäß § 18a Abs. 3 Nr. 4 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wie folgt festgelegt:
 - a) Grundschule: Entgeltgruppe 11 Stufe 4;
 - b) Sekundarschule:
 - aa) 65 v. H. Entgeltgruppe 11 Stufe 4,
35 v. H. Entgeltgruppe 13 Stufe 4;
 - bb) Für Sekundarschulen, die bis zum 01. August 2007 den Schulbetrieb aufgenommen haben, wird für die Schuljahre 2007/2008 und 2008/2009 die Entgeltgruppe 11 mit 25 v. H. und die Entgeltgruppe 13 mit 75 v. H. festgesetzt. Diese Zusammensetzung wird beginnend mit dem Schuljahr 2009/2010 bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 in vierzehn gleichmäßigen Teilschritten auf die Zusammensetzung gemäß Doppelbuchstabe aa angepasst.
 - c) Förderschulen: ein Drittel Entgeltgruppe 11 Stufe 4,
zwei Drittel Entgeltgruppe 13 Stufe 4;
 - d) Gymnasium: Entgeltgruppe 13 (Studienrat) Stufe 4;
 - e) Gesamtschulen: ein Drittel Entgeltgruppe 11 Stufe 4,
ein Drittel Entgeltgruppe 13 Stufe 4 und
ein Drittel Entgeltgruppe 13 (Studienrat) Stufe 4;
 - f) Berufsbildende Schulen: Fachtheorie: 40 v. H. Entgeltgruppe 11 Stufe 4,
60 v. H. Entgeltgruppe 13 (Studienrat) Stufe 4;

Fachpraxis: Entgeltgruppe 9 Stufe 4.

3. Die Entgeltgruppen und Stufen für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Betreuungskräfte werden gemäß § 18a Abs. 4 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|--------------------------|
| a) pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen: | Entgeltgruppe 6 Stufe 5; |
| b) pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Förderschulen: | Entgeltgruppe 8 Stufe 5; |
| c) Betreuungskräfte an Förderschulen: | Entgeltgruppe 5 Stufe 5. |

4. Der gemäß § 18a Abs. 3 Nr. 4 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abzuschmelzende zu gewährende Ausgleichsbetrag für Ersatzschulen, die bis zum 1. August 2007 den Schulbetrieb aufgenommen haben, wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| a) Lehrkräfte an Grundschulen: | 5 801,41 Euro; |
| b) pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen: | 6 303,30 Euro; |
| c) Lehrkräfte an Sekundarschulen: | 5 899,25 Euro; |
| d) Lehrkräfte an Gymnasien: | 5 926,72 Euro; |
| e) Lehrkräfte an Gesamtschulen: | 5 886,66 Euro; |
| f) Lehrkräfte an Förderschulen: | 5 888,38 Euro; |
| g) pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Förderschulen: | 4 270,50 Euro; |
| h) Betreuungskräfte an Förderschulen: | 4 391,02 Euro; |
| i) Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen - Fachtheorie: | 5 876,60 Euro; |
| j) Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen - Fachpraxis: | 4 474,09 Euro. |

Der Ausgleichsbetrag wird beginnend mit dem Schuljahr 2009/2010 bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 in vierzehn gleichmäßigen Teilschritten abgeschmolzen.

5. Der Schülerkostensatz für eine Schülerin oder einen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht setzt sich zusammen aus dem Schülerkostensatz derjenigen Schulform, in der der gemeinsame Unterricht stattfindet, und einem pauschalen Zuschuss für die sonderpädagogische Förderung. Dieser Zuschuss ergibt sich aus 90 v. H. der Personalkosten der für die zur Organisation des gemeinsamen Unterrichts festgelegten Lehrerwochenstunden der sonderpädagogischen Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers im gemeinsamen Unterricht im entsprechenden Förderschwerpunkt an öffentlichen Schulen. Mit Ausnahme des Förderschwerpunktes Lernen werden 16,5 v. H. des Zuschusses nach Satz 2 als Sachkostenzuschuss gewährt.

(4) Über den tatsächlichen Einsatz der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Grundschule legt der Schulträger dem Landesverwaltungsamt als Nachweis eine Kopie der Arbeitsverträge vor.

(5) Die vorläufigen Schülerkostensätze sowie die für die Berechnung zu Grunde gelegten Größen gemäß § 18a Abs. 3 Nrn. 1 und 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt werden jeweils für das kommende Schuljahr von der obersten Schulbehörde in einer Richtlinie zum 30. Juni eines jeden Jahres und die endgültigen Schülerkostensätze nach Abschluss des Schuljahres zum 1. September eines jeden Jahres veröffentlicht. Für die Schuljahre 2007/2008 und 2008/2009 werden die Schülerkostensätze nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht.

(6) Bei der Beurlaubung von Lehrkräften gemäß § 16a Abs. 5 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit Bezügen oder unter Fortzahlung des Entgelts vermindert sich die dem Schulträger zu gewährende Finanzhilfe um den Betrag, der dem Land für die Lehrkraft an Personalkosten einschließlich der gewährten Beihilfe entsteht. Bei der Beurlaubung von Lehrkräften im Beamtenverhältnis werden zum Ausgleich der Versorgungslasten über die tatsächlichen Bezüge hinaus 30 v. H. der jährlichen Bezüge auf die Finanzhilfe angerechnet.

§ 11

Nachweis und Prüfung der Verwendung der Finanzhilfe

(1) Die Finanzhilfe ist zweckgebunden und darf nicht verpfändet oder abgetreten werden.

(2) Der Schulträger hat jährlich bis zum 15. Juli einen Jahresabschluss oder eine Jahresrechnung einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen. Der Nachweis der Verwendung der Finanzhilfe einschließlich der Zuwendungen und Leistungen Dritter ist unter Einsatz der von der obersten Schulbehörde vorgegebenen Formulare zu führen. Die Gemeinnützigkeit ist in geeigneter Form nachzuweisen. Die zuständige Behörde kann die Frist auf Antrag des Schulträgers mit entsprechender Begründung um sechs Monate verlängern.

(3) Die Schulbehörde kann die Vorlage eines von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses verlangen. Ist ein Schulträger eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, ist ein von der zuständigen Rechnungsprüfungseinrichtung geprüfter Jahresabschluss für die Ersatzschule vorzulegen. Sofern eine Religionsgemeinschaft mit der Rechtsstellung einer Körperschaft berechtigt ist, den Jahresabschluss eines Schulträgers zu prüfen, gilt diese Prüfung als gleichwertiger Nachweis.

(4) Werden die für die Überprüfung der Verwendung der Finanzhilfe zu erbringenden Nachweise nicht oder nur teilweise vorgelegt, kann die zuständige Schulbehörde die Auszahlung der Finanzhilfe nach § 9 Abs. 4 ganz oder teilweise zurückbehalten. Werden auch nach einer gesetzten Nachfrist von zwei Monaten keine vollständigen Unterlagen vorgelegt, kann der Refinanzierungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen werden.

(5) Wird die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe nicht nachgewiesen, kann der Refinanzierungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen werden.

(6) Ausgaben für die Geschäftsführung (geschäftsführendes Personal, Verwaltungsaufwendungen, Büromaterial) gelten nur bis zu einer Höhe von 5 v. H. des Umfanges der Finanzhilfe als Ausgaben für den Schulbetrieb.

(7) Der Schulträger ist verpflichtet, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Bestandskraft der Finanzhilfebescheide die Schülerlisten und sämtliche Unterlagen über die Verwendung der Finanzhilfe aufzubewahren.

§ 12

Statistische Auskunftspflicht

Die Schulträger sind im Rahmen von statistischen Erhebungen über Lehrkräfte verpflichtet, der obersten Schulbehörde oder einer von ihr beauftragten öffentlichen Stelle schulbezogen die erforderlichen Daten bereit zu stellen. Erforderliche Daten sind Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit und Ausbildung jeder Lehrkraft, Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses nach Gründen, Beschäftigungsumfang und erteilte Unterrichtsstunden nach Schulform und Bildungsgang. Als Hilfsmerkmal ist der Name der Lehrkraft anzugeben. Die Daten sind auf Anforderung für jedes Schuljahr bereit zu stellen. Auskunftspflichtig sind auch die Schulleitungen und die Lehrkräfte.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2009 in Kraft. § 10 tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

(2) Zum Inkrafttretenszeitpunkt nach Absatz 1 Satz 1 tritt die Ersatzschulverordnung vom 22. August 2005 (GVBl. LSA S. 558) vorbehaltlich des Satzes 2 außer Kraft. § 9 tritt mit vom 31. Juli 2007 außer Kraft.